

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 1. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

- Lagepläne A bis C zu § 1 der Verordnung
- Lageplan D zu § 2 der Verordnung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

(1) Im Stadtzentrum Cottbus können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 17.04.2011 aus Anlass des Ostermarktes,
- am 29.05.2011 aus Anlass des Mittelalterspektakels.

(2) Im Stadtteil Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst-Pückler-Passage können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 13:00 und 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 20.03.2011 aus Anlass des Modedfrühlings und der Irischen Woche in der Fürst-Pückler-Passage

(3) Im Stadtteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet werden:

- am 27.03.2011 aus Anlass des Frühlingsfestes.

(4) Anlässlich der auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden Veranstaltungen können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 17.04.2011 aus Anlass des Frühlingsfestes.

(5) Im Gewerbegebiet „Südeck“ können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 27.02.2011 aus Anlass des Frühlingsfestes bei Möbel-Boss.

(6) Im Lausitz Park Groß Gaglow und im Gewerbegebiet Am Seegraben Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 10.04.2011 aus Anlass „Ostern im Lausitz-Park“.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

(1) Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,

(2) Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark

können in den Verkaufsstellen im 1. Halbjahr 2011 an höchstens 20 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2011.

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus